



Dachau

**GROSSE KREISSTADT
DACHAU**



**BEBAUUNGSPLAN
BP 00/59
„Mitterndorf West“**

E n t w u r f

Nr. 9/610-4/2
LANDRATSAMT DACHAU

Dachau, den 22. 4. 1959 ✓

Betreff: Festsetzung der Baulinien für das Gebiet Mitterndorf-West.

I. Das Landratsamt Dachau erläßt folgenden

B e s c h e i d:

1. Die Baulinien für das Gebiet Mitterndorf-West werden nach dem Bebauungs- und Baulinienplan vom 23.10.1958 des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München festgesetzt.
2. Bei Errichtung der Wohngebäude dürfen Zugänge und Zufahrten zur Staatsstraße nicht angelegt werden.
3. Die Kosten des Verfahrens hat die Gemeinde Günding zu tragen.
4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von DM 50.-- festgesetzt.

G r ü n d e:

Die Gemeinde Günding beantragte am 20.12.1958 unter Einreichung eines vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München am 23.10.1958 gefertigten Bebauungs- und Baulinienplanes die Festsetzung der Baulinien für das Gebiet Mitterndorf-West. Der Baulinienplan ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.1 vom 20.1.1959 bekannt gemacht und vom 9.2. bis einschl. 23.2.1959 öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt worden. Von den aktenmäßig bekannten Beteiligten, denen die Benachrichtigung nachweislich zugestellt wurde, sind Einwendungen nicht erhoben worden.

Zur Festsetzung der Baulinien ist nach § 58 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 17.2.1901 (BayBS II S.430) das Landratsamt Dachau zuständig.

Das Baugebiet liegt an der Staatsstraße 2053. Die Regierung von Oberbayern hat mit RE vom 16.2.1959 Nr.IV/5 - 15500 c 4 eine Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot nach Art.23 Abs.1a des Bayer.Straßen- und Wegegesetzes vom 11.7.1958 erteilt. Das Wasserwirtschaftsamt hat in siedlungswasserwirtschaftlicher Hinsicht den Bebauungsplan befürwortet. Die Abwässer sind in die bestehende Teilkanalisation abzuleiten. Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß der Wohngebäude an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Günding.

Die technische Überprüfung des Bebauungs- und Baulinienplanes vom 23.10.1958 gab keinen Anlaß zu Beanstandungen. Der Plan entspricht den Bestimmungen der §§ 1 - 4 der BayBO. Auch die Voraussetzungen der öffentlichen Gesundheitspflege nach § 5 BayBO sind für die Bauflächen gegeben. Dem Antrag auf Festsetzung der Baulinien konnte somit stattgegeben werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art.2 des Kostengesetzes vom 17.12.1956 (BayBS III S.442). Der Ansatz der Gebühr beruht auf Art.1 und 6 des Kostengesetzes in Verbindung mit § 1 Tarif-Nr.II/1 A 2 der Verordnung vom 27.12.1956 (BayBS III S.446).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist - möglichst in zweifacher Ausfertigung - bei dem unterfertigten Landratsamt Dachau zur Weiterleitung an die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Regierung von Oberbayern, München 22, Maximilianstraße 14, schriftlich einzureichen. Die Beschwerde muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Sollte auf die Beschwerde ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht München - München, Mariahilfplatz 17a - schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, aber nur innerhalb von sechs Monaten sei Einlegung der Beschwerde.

Bei Erhebung der Anfechtungsklage ist folgende zu beachten:

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sollen die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in so vielen Ausfertigungen eingereicht werden, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.

II. In Ausfertigung gegen PZU

an die
Beteiligten laut Verzeichnis der
beteiligten Personen

G. Schwalber
(Dr. Schwalber)
Landrat

III. In Ausfertigung mit 1 Bebauungsplan

an die
Gemeinde G ü n d i n g

IV. In Abdruck mit 1 Bebauungsplan

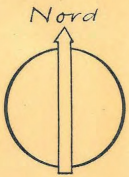
an das
Vermessungsamt
D a c h a u

V. W.V.(9)

*Lehrstuhl
aus Prof. Bl./Bl. 147/37
vom 6.5.59*

Günding

Bebauungs- und Baulinienplan „Mitterndorf-West“
Antragsteller: Gemeinde Günding / Maßstab 1:1000



Festgesetzt mit Bescheid
vom 22. 4. 1959 A.2. 610-4/7



Landratsamt
L.A. Günding

PLANUNGSVERBAND
Äußerer Wirtschaftsraum München
München, den 23. Oktober 1958

Maus

(Schoener) Geschäftsführer



- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Öffentliche Grundfläche
- Instruktionsgrenze

